

Einzelrichterin

ES 2024 1015

Kantonsrichterin K. Heidelberger

Entscheid vom 5. Dezember 2024

in Sachen

■■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■

Gesuchsteller,

gegen

1. Limmat Verlag AG, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich,

2. Jolanda Spiess-Hegglin, ■■■■ ■■■■ ■■■■

Gesuchsgegnerinnen,

betreffend

Schutz der Persönlichkeit (vorsorgliche Massnahmen)

Gestützt darauf, dass

- sich der Gesuchsteller mit Eingabe vom 5. Dezember 2024 (persönlich überbracht am selben Tag, 14:30 Uhr) an das Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin, wandte und folgende Anträge stellte (act. 1):
 1. Dem Limmat Verlag sei die Herausgabe und der Vertrieb des Buches "MEISTGEKLIKT" von Jolanda Spiess-Hegglin per sofort zu untersagen.
 2. Der Verkauf und die Bewerbung des Buches durch den Verlag, die Autorin oder Drittparteien sei per sofort gesamthaft zu untersagen.
 3. Der Verlag und die Autorin seien zu verpflichten, alle öffentlich zugänglichen Medieninhalte, die falsche oder rufschädigende Inhalte des Buches bezüglich [REDACTED] enthalten, umgehend zu korrigieren oder zu entfernen, wie dies SRF im Zusammenhang mit früheren Falschbehauptungen im Buch bereits machen musste.
 4. Jolanda Spiess-Hegglin und dem Limmat Verlag seien insbesondere die Verbreitung folgender Aussagen über [REDACTED] zu untersagen:
 - a. Die unwahre Behauptung, [REDACTED] habe journalistische Grundsätze verletzt, indem er keine Kontaktversuche unternommen habe (Buch Seite 27)
 - b. Die verleumderische Unterstellung, die Zuger Zeitung und damit [REDACTED] hätten nach der Landammannfeier Schuldzuweisungen publiziert (Buch Seite 58)
 - c. Die falsche Behauptung zu verbreiten, [REDACTED] habe bei der Landammannfeier ein "Arsenal an Fotos" erstellt, sowie zu insinuieren, dass diese Handlung auf eine Planung oder Absicht hinweisen könnte (Buch Seite 60)
 - d. Die unwahre Implikation, [REDACTED] sei im Zuge einer Entlassungswelle bei der Zuger Zeitung gekündigt worden und durch einen Regierungsrat "zufällig" in eine Position berufen worden (Buch Seite 63)
- das Kantonsgericht Zug, Einzelrichterin im summarischen Verfahren, gestützt auf Art. 20 lit. a ZPO sowie § 28 Abs. 2 lit. c GOG i.V.m. Art. 248 lit. d und Art. 261 ff. ZPO für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs örtlich, sachlich und funktionell zuständig ist;
- das Gericht gemäss Art. 261 Abs. 1 ZPO die notwendigen vorsorglichen Massnahmen trifft, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist (Verfügungsanspruch) und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Verfügungsgrund), und auch die Dringlichkeit und die Verhältnismässigkeit der Massnahme gegeben sind;
- der Gegenpartei in aller Regel vor Erlass eines richterlichen Entscheids das rechtliche Gehör zu gewähren ist;
- der Erlass eines superprovisorischen Entscheids die Ausnahme bildet und sich nur bei besonderer Dringlichkeit rechtfertigt, nämlich dann, wenn die Anordnung von Massnahmen erst nach Gewährung des rechtlichen Gehörs der Gegenpartei für die gesuchstellende Partei unzumutbare Nachteile mit sich brächte und mithin ein schlagartiges Eingreifen erforderlich ist (Sutter-Somm/Seiler, Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 265 ZPO N 4; Sprecher, Basler Kommentar, 3. A. 2017, Art. 265 ZPO N 8);

- diese Voraussetzungen von der gesuchstellenden Partei glaubhaft zu machen sind, wobei Glaubhaftmachen zwar weniger als ein strikter Beweis oder eine überwiegende Wahrscheinlichkeit bedeutet, aber auch mehr als nur eine Behauptung darstellt (Nachweis der Wahrscheinlichkeit; das blosses Vorbringen einer glaubwürdigen Behauptung genügt regelmässig nicht; es bedarf daneben objektiver Anhaltspunkte, auch wenn diese nicht so bestimmt zu sein brauchen, wie es für die Annahme eines vollen Beweises oder einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich wäre; vgl. dazu Sprecher, a.a.O., Art. 261 ZPO N 50 ff., 52; Güngerich, Berner Kommentar, 2012, Art. 261 ZPO N 19 mit Verweisen; vgl. auch BGE 130 III 321 E. 3.3);
- zur Voraussetzung der besonderen Dringlichkeit auch gehört, dass das Gesuch nicht hinausgezögert worden ist (Sprecher, a.a.O., Art. 261 ZPO N 42 ff. sowie Art. 265 ZPO N 12);
- der Gesuchsteller sich zur für den Erlass superprovisorischer Massnahmen erforderlichen *besonderen* zeitlichen Dringlichkeit nicht explizit äussert, sondern nur allgemein ausführt, die fortlaufende Verbreitung des Buches und der darin enthaltenen falschen und ehrenrührigen Aussagen würden ihm irreparablen Schaden zufügen und die Verbreitung des Buchs und der medialen Berichterstattung nehme täglich zu, weshalb eine Verzögerung den Schutz seiner Persönlichkeit erheblich beeinträchtigen würde (act. 1 S. 2);
- der Gesuchsteller keine Angaben dazu macht, wann das streitgegenständliche Buch von den Gesuchsgegnerinnen auf den Markt gebracht worden sei;
- der von ihm thematisierte Artikel des SRF, worin das Buch besprochen wird, jedoch bereits am 21. November 2024 publiziert wurde (act. 1/2), weshalb davon auszugehen ist, dass das Buch bereits davor erschienen ist;
- der Gesuchsteller mithin bereits mindestens zwei Wochen zugewartet hat, bis er das vorliegende Gesuch eingereicht hat;
- die vom Gesuchsteller eingereichten Presseartikel darüber hinaus keinerlei Bezug auf seine Person nehmen, sondern nur das Erscheinen des Buchs an sich bzw. insbesondere die Berichterstattung des SRF dazu zum Gegenstand haben;
- von den Presseartikeln folglich – soweit ersichtlich – von vornherein keine Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Gesuchsteller ausgeht;
- die Presseartikel mithin kein Argument für die besondere zeitliche Dringlichkeit liefern;
- es dem Gesuchsteller bei dieser Ausgangslage zuzumuten ist, zunächst die Einholung einer Stellungnahme der Gesuchsgegnerinnen abzuwarten;
- die monierten Passagen im streitgegenständlichen Buch zudem höchstens geringfügige Persönlichkeitsverletzungen darstellen, weshalb ein superprovisorischer Erlass der beantragten vorsorglichen Massnahmen auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht angebracht erscheint;

- das Gesuch um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen aus diesen Gründen abzuweisen ist und den Gesuchsgegnerinnen stattdessen Frist anzusetzen ist, um zum Gesuch Stellung zu nehmen;
- der Gesuchsteller sein Gesuch und die Beilagen nur in einfacher Ausführung überbrachte statt – wie von der Zivilprozessordnung vorgesehen – in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei (Art. 131 ZPO);
- er bei der Übergabe des Gesuchs hierauf aufmerksam gemacht wurde und sich daraufhin damit einverstanden erklärte, dass die Kopien vom Gericht auf seine Rechnung erstellt würden;
- für die insgesamt 70 Kopien (2 x 35 Seiten) eine Gebühr von CHF 140.00 anfällt (§ 32 Abs. 1 lit. a KoV OG);
- der Gesuchsteller zudem aufzufordern ist, für die voraussichtlichen Gerichtskosten einen Vorschuss zu leisten (Art. 101 ZPO);
- über die Prozesskosten im Übrigen im Endentscheid zu befinden ist (Art. 104 Abs. 1 ZPO)

ergeht folgender

Entscheid

1. Der Antrag des Gesuchstellers auf Erlass eines superprovisorischen Entscheids wird abgewiesen.
2. Eine Kopie der Eingabe des Gesuchstellers vom 5. Dezember 2024 geht samt Beilagen an die Gesuchsgegnerinnen, und diese erhalten Gelegenheit, innert 10 Tagen eine schriftliche Stellungnahme dazu einzureichen. Stellungnahme und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für die Gegenpartei einzureichen.

Wird die Eingabe nicht fristgerecht eingereicht, wird das Verfahren ohne die versäumte Handlung fortgeführt (Art. 147 Abs. 2 ZPO).
3. In summarischen Verfahren gelten gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.
4. Dem Gesuchsteller werden für die vom Gericht erstellten Kopien seiner Eingabe samt Beilagen CHF 140.00 in Rechnung gestellt.
5. Der Gesuchsteller wird aufgefordert, binnen 10 Tagen seit Erhalt dieses Entscheids einen Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 auf das Postkonto der Gerichtskasse Zug einzuzahlen. Unterbleibt die Vorschussleistung binnen der angesetzten Frist, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.

6. Über die Kosten dieses Entscheids wird im Endentscheid befunden.
7. Mitteilung an:
- Parteien (an die Gesuchsgegnerinnen je unter Beilage einer Kopie des Gesuchs samt Beilagen, an den Gesuchsteller unter Beilage je eines Einzahlungsscheins für den Kostenvorschuss und für die auferlegten Kopierkosten)
 - Gerichtskasse

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichterin


K. Heidelberger
Kantonsrichterin



versandt am: - 6. DEZ. 2024
foa



Verfügung (summarisches Verfahren)

■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■

Gesuchsteller

gegen

1. Limmat Verlag AG, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich

2. Jolanda Spiess-Hegglin, ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■

Gesuchsgegnerin

betreffend Schutz der Persönlichkeit (vorsorgliche Massnahmen)

A. Rechtshängigkeit des Gesuchs

Hiermit wird der gesuchstellenden Partei gemäss Art. 62 Abs. 2 ZPO der Eingang des im summarischen Verfahren zu behandelnden Gesuchs in Sachen ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ gegen 1. Limmat Verlag AG 2. Jolanda Spiess-Hegglin bestätigt (Datum der Rechtshängigkeit des Gesuchs: 5. Dezember 2024).

B. Zuteilungsverfügung

Das Verfahren wird wie folgt geführt:

Verfahrensnummer:	ES 24 1015
Einzelrichterin:	K. Heidelberger
Gerichtsschreiberin:	M. Scherer

Die Parteien haben ab Zustellung dieser Verfügung **sämtliche** Anfragen und Eingaben unter Angabe der **Verfahrensnummer** an die obgenannten **Einzelrichterin** zu richten.

Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

C. Aufforderung zur Bezeichnung eines Zustellungsdomizils

Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland werden hiermit angewiesen, **binnen 20 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen (Art. 140 ZPO).

Im Unterlassungsfall erfolgt die Zustellung durch Publikation im kantonalen Amtsblatt oder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (Art. 141 Abs. 1 lit. c ZPO).

D. Hinweise zum Verfahren

1. Prozesskosten

Gestützt auf Art. 97 ZPO werden die Parteien darauf hingewiesen, dass der Prozess erstinstanzlich Gerichtskosten in der mutmasslichen Höhe von CHF 3'000.00 verursachen wird; die Entstehung weiterer Gerichtskosten bleibt vorbehalten (z.B. Beweiserhebungskosten, besonders umfangreicher und/oder schwieriger Fall).

Zudem kann die unterliegende Partei zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei verpflichtet werden. Diese beträgt erstinstanzlich mutmasslich CHF 5'000.00; besondere Erhöhungsgründe bleiben vorbehalten (z.B. mehrere Schriftenwechsel, mehrere Verhandlungen, besondere Komplexität des Prozesses in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht).

Die Gerichtskosten und die Parteientschädigung werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Gerichtskosten und die Parteientschädigung nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 ZPO). Unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO). Die Gerichtskosten werden mit den geleisteten Vorschüssen der Parteien verrechnet. Ein Fehlbetrag wird von der kostenpflichtigen Person nachgefordert. Die kostenpflichtige Partei hat der anderen Partei die geleisteten Vorschüsse zu ersetzen sowie die zugesprochene Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 111 Abs. 1 und 2 ZPO).

2. Unentgeltliche Rechtspflege

Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint. Die unentgeltliche Rechtspflege kann ganz oder teilweise gewährt werden und befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 ZPO). Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

Begehren betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind in gesonderten Eingaben (je im Doppel) an den Einzelrichter bzw. die Einzelrichterin des Kantonsgerichtes zu richten.

3. Eingaben (in Papierform oder elektronisch)

Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen; andernfalls kann das Gericht eine Nachfrist ansetzen oder die notwendigen Kopien auf Kosten der Partei erstellen (Art. 131 ZPO).

Bei elektronischer Einreichung muss die Eingabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur versehen werden (Art. 130 Abs. 2 ZPO). Zudem muss die Absenderin oder der Absender bei einer anerkannten Zustellplattform registriert sein. Eingaben und Beilagen sind im Format PDF einzureichen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 143 Abs. 2 ZPO).

4. Fristerstreckung

- a) Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO).
- b) Es wird in aller Regel nur eine **einzig**e Fristerstreckung gewährt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 144 Abs. 2 ZPO sind die Parteien entsprechend gehalten, eine einzige, von Anfang ausreichend bemessene Fristerstreckung zu beantragen.
- c) Ein allfälliges Fristerstreckungsgesuch ist in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen.
- d) Gesetzliche Fristen können **nicht** erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO).

5. Kein Stillstand der Fristen

Gemäss Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO gelten im summarischen Verfahren die Bestimmungen über den Stillstand der Fristen ("Gerichtsferien") nicht.

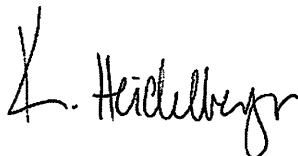
6. Säumnis

Art. 147 ZPO lautet:

- ¹ Eine Partei ist säumig, wenn sie eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint.
- ² Das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- ³ Das Gericht weist die Parteien auf die Säumnisfolgen hin."

E. Mitteilung an Parteien

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichterin



K. Heidelberger
Kantonsrichterin

Zug, 6. Dezember 2024